

# Landesentwicklungsplan NRW - Änderungsverfahren



# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Zeitplan

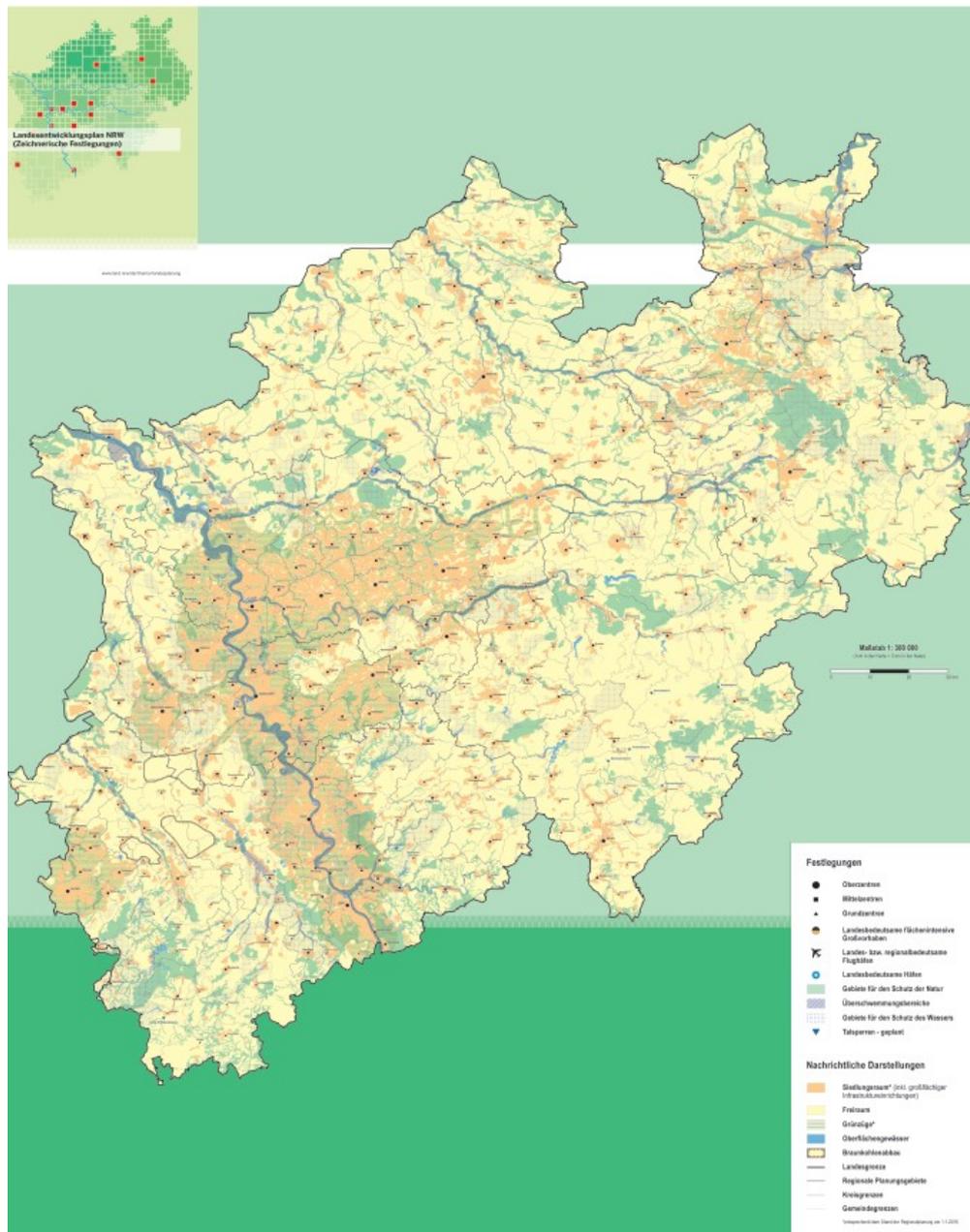
- der derzeit gültige LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten
- 1. Kabinettsbeschluss am 19.12.2017 zur Änderung des LEP NRW im Rahmen des Entfesselungspaktes
- 2. Kabinettsbeschluss am 17.04.2018 zur Einleitung des Änderungsverfahrens
- Beteiligungszeitraum für Kommunen, Institutionen und der Öffentlichkeit ist der 07.05. bis einschl. 15.07.2018

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Planungsebenen in NRW



Gegenstrom  
prinzip



# Karte LEP NRW (St. 08.02.2017)

## Landesentwicklungsplan NRW

- nach Auswertung der Unterlagen berühren die vorgesehenen LEP-Änderungen den Kreis Unna im Wesentlichen bei drei Themen:
  - Kommunale Siedlungsentwicklung
  - Flughäfen und Häfen
  - Erneuerbare Energien

# Landesentwicklungsplan NRW

- Kommunale Siedlungsentwicklung
  - Änderung des Ziels 2-3
    - Zulässigkeit von **Bereichsunschärfen** (1. SpStr)
    - **Erweiterung** bestehender **Betriebe** und **Betriebsverlagerung** (2. SpStr)
    - Weiterentwicklung vorhandener Standorte (z.B. Freizeit und Tourismus) (3. SpStr)
    - Folgenutzung im Bereich der Kulturlandschaft (4. SpStr)
    - Neuregelung zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen (5. SpStr)
    - bauliche Anlagen z.B. für den Brand- und Katastrophenschutz (6. SpStr)
    - Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden **grundsätzlich mitgetragen**; präzisere Definitionen wünschenswert / notwendig (bis auf 6. SpStr)

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Kommunale Siedlungsentwicklung

- Neueinfügung des Ziels 2-4  
Möglichkeit der **Entwicklung von Ortsteilen** im Freiraum zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), **sofern** ein hinreichendes vielfältiges **Infrastrukturangebot** zur Grundversorgung vorhanden ist.
- Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden **grundsätzlich mitgetragen**, weil es den Kommunen eine höhere Flexibilität bei einer bedarfsgerechten Ausweisung ermöglicht.

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Kommunale Siedlungsentwicklung

- Streichung des Grundsatzes 6.1-2  
ersatzlose Streichung des **5 ha Grundsatzes** entsprechend des Koalitionsvertrages
- Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zielaussagen der Bundes-Koalition\* **nicht mitgetragen**. Obwohl Grundsätze planungsrechtlich nicht die Bedeutung eines Ziels haben, könnte die Streichung in der Außenwirkung eher schädlich sein.
- \* Bundes-Koalition will u.a. ökonomische Instrumente entwickeln, um 30ha-Ziel zu erreichen.

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Flughäfen und Häfen

- Änderung des Ziels 8.1-6  
Verzicht auf eine Differenzierung von landes- bzw. regionalbedeutsamen Flughäfen in NRW
- Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden **nicht mitgetragen**,
  - Luftverkehrskonzept des Bundesministeriums 2017: verschiedene Kategorien = D´dorf + Köln/Bonn Primärstruktur
  - Kannibalisierungseffekte befürchtet  
= Forderung: neues Landes-Luftverkehrskonzept (alte: 2000)
  - eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit , dass der Flughafen z.B. über den Ausbau der Start und Landebahn versuchen könnte, zu Lasten der Bevölkerung im Kreis Unna zu expandieren. (siehe DS 154/11 Ablehnung des Antrages auf Ausweitung der Betriebszeiten)

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Flughäfen und Häfen

- Änderung des Ziels 8.1-9  
Erweiterung des Ziels mit der Möglichkeit einer weiteren Handlungsoption für die Regional- und Bauleitplanung weitere Häfen vor **heranrückenden Nutzungen** zu schützen.
- Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden **mitgetragen**, weil bereits in der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes vom 26.02.2014 die Aufnahme des Stadthafens Lünen gefordert wurde und es insoweit konsequent ist, diese Änderung jetzt zu unterstützen.

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Erneuerbare Energien

- Änderung des Ziels 7.3-1  
Ausschluss der Inanspruchnahme von Wald für die **Windenergie**
- Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden grundsätzlich **mitgetragen**, weil u.a. der Kreis Unna zu den waldarmen Kreisen gehört.

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Erneuerbare Energien

- Änderung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz  
Dieses Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Es soll den Regionalplanungsbehörden zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden in den Regionalplänen **Vorranggebiete für Windenergie** festlegen zu können.  
**(Wahlfreiheit)**
- Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden **grundsätzlich mitgetragen**. Der Aspekt der Wahlfreiheit würde dazu führen, dass der Regionalplan nicht überfrachtet wird. Die Ebene der Regionalplanung ist für die rechtssichere Umsetzung der methodischen Anforderungen an die Steuerung von Windenergieanlagen eher ungeeignet. Es sollte der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten bleiben, sich mit der Thematik auseinander zu setzen, insb. weil aufgrund der Maßstäblichkeit eines Regionalplanes viele Aspekte z.B. Artenschutz nicht in dem Maße gewürdigt werden können, wie es für eine sachgerechte Auseinandersetzung notwendig ist.

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Erneuerbare Energien

- Änderung des Grundsatzes 10.2-3  
Einführung einer pauschalen Abstandsregelung von **1.500 m (Wind)**
- Vorschlag der Verwaltung:  
inhaltlich kein Dissenz, aber Änderungen werden **nicht mitgetragen**, weil diese Aufgabe der Abstandsregelung zur Funktionsweise eines Erlasses gehört. Der Windenergieerlass vom 08.05.2018 ist am 22.05.2018 veröffentlicht worden. (Bundes-Rechtsprechung benennt methodische Anforderungen)
- Änderung des Ziels 10.2-5 (**Solarenergie**)  
Positivformulierung ohne inhaltliche Veränderung
- Vorschlag der Verwaltung:  
Änderungen werden **grundsätzlich mitgetragen**

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ Gewerbeflächen

- LEP-Entwurf **ändert Ziel 6.3.3 nicht**
- Vorschlag der Verwaltung  
Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollte noch einmal der Versuch unternommen werden die **gegenwärtige Zielformulierung zu ändern**.  
Es gibt weiterhin erhebliche Probleme geeignete Gewerbeflächenstandorte – nicht nur im Kreisgebiet - zu finden. Im Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr können – trotz ermittelten Bedarfs – rd. 670 ha Gewerbeflächen räumlich nicht verortet werden.

# Landesentwicklungsplan NRW

## ➤ zeitlicher Ablauf

- AK Regionaler Diskurs am 08.05.2018
- Planertreff am 09.05.2018 (Vorlagendiskussion und Zustimmung der Vorlage durch die Kommunen)
- Ausschuss Kreisentwicklung und Mobilität am 05.06.2018
- Kreistag am 03.07.2018
- Fristende zur Abgabe der Stellungnahme am 15.07.2018

**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!**